

## 1536 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

8. 4. 1975

# Regierungsvorlage

## Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Auktionshallengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Auktionshallengesetz, BGBl. Nr. 181/1962, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 1 hat zu lauten:

„(1) Beim Bezirksgericht Bregenz, beim Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz, bei den Bezirksgerichten Innsbruck, Klagenfurt, Leoben, Linz und Salzburg sowie beim Exekutionsgericht Wien sind Auktionshallen als Abteilungen dieser Gerichte zu führen.“

2. Dem Abs. 1 wird als Abs. 2 angefügt:

„(2) Soweit die im Abs. 1 genannten Auktionshallen nicht schon in Betrieb sind — dies ist beim Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz, bei den Bezirksgerichten Klagenfurt, Leoben und Linz

sowie beim Exekutionsgericht Wien der Fall —, hat der Bundesminister für Justiz jeweils den Tag, an dem der Betrieb aufgenommen worden ist, gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt, BGBl. Nr. 293/1972, durch Kundmachung zu verlautbaren.“

3. Der bisherige Abs. 2 des § 1 erhält die Bezeichnung „(3)“.

4. Der Abs. 3 des § 8 hat zu lauten:

„(3) Die Bewilligung der Verfahrenshilfe befreit nicht vom Erlag des Kostenvorschusses oder von der Bereitstellung von Arbeitskräften und Beförderungsmitteln.“

### Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Juli 1975 in Kraft.

### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

# Erläuterungen

### Zum Artikel I

#### Zur Z. 1

Gerichtliche Auktionshallen bestehen derzeit beim Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz, bei den Bezirksgerichten Klagenfurt, Leoben und Linz sowie beim Exekutionsgericht Wien (vgl. § 1 Auktionshallengesetz, BGBl. Nr. 181/1962). Sie dienen vor allem zur Vornahme von gerichtlichen Versteigerungen und zur Verwahrung gerichtlich gepfändeter beweglicher körperlicher Sachen (vgl. zum Wirkungsbereich den § 2 des

genannten Bundesgesetzes). In jede Auktionshalle können Sachen aus dem ganzen Bundesgebiet überstellt werden. Hierdurch ist es möglich, den jeweiligen Erfordernissen entsprechend, für eine Sache den größtmöglichen Käuferkreis zu suchen. Die Auktionshallen haben sich bewährt; sie dienen in gleicher Weise dem betreibenden Gläubiger wie dem Schuldner, weil dort durchgeführte Versteigerungen bessere Erlöse bringen.

Wünsche nach Errichtung von Auktionshallen sind wiederholt von den Sozialversicherungsträgern, der Wirtschaft und von der Rechtsan-

waltschaft geäußert und eben damit begründet worden, daß bei einem Verkauf in einer Auktionshalle bessere Ergebnisse erzielt werden als bei einem Verkauf an Ort und Stelle.

Bereits anlässlich der Vorarbeiten für das Auktionshallengesetz, BGBI. Nr. 181/1962, ist von einzelnen Stellen die Errichtung einer Auktionshalle beim Bezirksgericht Innsbruck verlangt worden, doch mußte damals davon Abstand genommen werden, weil noch nicht die geeigneten Räume hierfür zur Verfügung gestanden haben. Seit dem Bezug des neuen Gerichtsgebäudes in Innsbruck sind aber beim Bezirksgericht Innsbruck alle baulichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Auktionshalle gegeben. Durch das entworfene Bundesgesetz soll daher der rechtliche Bestand einer Auktionshalle beim Bezirksgericht Innsbruck sichergestellt werden. Gleichzeitig soll aber auch den von verschiedenen Stellen geäußerten Wünschen nach Errichtung von Auktionshallen bei den Bezirksgerichten Salzburg und Bregenz Rechnung getragen werden, um in den westlichen Bundesländern die Möglichkeit zur Erzielung besserer Ergebnisse bei gerichtlichen Versteigerungen zu schaffen. Beim Bezirksgericht Salzburg stehen die für eine Auktionshalle erforderlichen Räume knapp vor der baulichen Vollendung, beim Bezirksgericht Bregenz sind die Bauarbeiten im Dezember 1974 begonnen worden. Da durch das entworfene Bundesgesetz nur der rechtliche Bestand neuer Auktionshallen geschaffen werden soll, ist eine Berücksichtigung der Bezirksgerichte Bregenz und Salzburg erlaubt, obwohl vielleicht im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die baulichen Voraussetzungen noch nicht gegeben sein werden und mit der Inbetriebnahme der Auktionshallen erst danach begonnen werden kann.

Durch die Schaffung der drei neuen Auktionshallen ist der Bedarf an solchen Einrichtungen im ganzen Bundesgebiet gedeckt.

#### Zur Z. 2

Um erkennbar zu machen, welche Auktionshallen bereits in Betrieb sind, wird dies hier ausdrücklich festgestellt. Bezuglich der mit dem entworfenen Bundesgesetz geschaffenen Auktionshallen wird angeordnet, daß der Bundesminister für Justiz den Tag ihrer Inbetriebnahme im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren hat.

#### Zur Z. 3

Die neue Absatzbezeichnung ergibt sich durch die Einfügung der Z. 2.

#### Zur Z. 4

Hierdurch soll das Auktionshallengesetz dem neuen, durch das Verfahrenshilfegesetz, BGBI. Nr. 569/1973, geschaffenen Begriff für „Armenrecht“ angepaßt werden.

#### Zum Artikel II

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des entworfenen Bundesgesetzes.

#### Zum Artikel III

Diese Bestimmung beträut gemäß dem Bundesministeriengesetz 1973 den Bundesminister für Justiz mit der Vollziehung des entworfenen Bundesgesetzes.

Durch die gesetzliche Neuregelung wird sich der Verwaltungsaufwand bei den drei genannten Bezirksgerichten etwas erhöhen. Desgleichen dürfte eine, wenn auch geringfügige, Personalvermehrung erforderlich sein (drei Bedienstete der Verwendungsgruppe D, ein Beamter der Verwendungsgruppe B).

Die Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung des vorliegenden Gesetzesentwurfs gründet sich auf den Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG.